



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2021

Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) und Tobias Eckert (SPD) vom 19.07.2021

Displays gegen Motorradlärm

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Anwohnerinnen und Anwohner von Straßen, die insbesondere von Frühjahr bis Herbst bei Motorradfahrerinnen und -fahrern als Ausflugsstrecken beliebt sind, sind häufig großen Lärmbelastungen ausgesetzt.

Presseberichten war zu entnehmen, dass die Landesregierung nun 200.000 Euro für elektronische Anzeigetafeln bereitstellt, die die Motorradfahrerinnen und -fahrer darauf hinweisen sollen, mehr Rücksicht auf Anwohnerinnen und Anwohner zu nehmen und die Geschwindigkeit und die Lärmemissionen zu reduzieren.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Trägt die Landesregierung die gesamten Kosten dieser Anzeigetafeln?

Die Kosten für die bislang beschafften elf Lärm-Dialogdisplays in Höhe von rund 200.000 € trägt die Landesregierung. Die Kosten für die Erstellung der Fundamente für die Lärm-Dialogdisplays tragen im Regelfall die jeweiligen Gemeinden, in deren Gebiet die Lärm-Dialogdisplays aufgebaut werden.

Frage 2. An welchen Orten werden von der Landesregierung geförderte Displays installiert?

Folgende Standorte sind für die Aufstellung der Lärm-Dialogdisplays ausgewählt worden:

Frankfurt am Main, Bereich Friedberger Anlage, Pfingstweidstraße/Grüne Straße

Hochtaunuskreis, Schmitten, L3004 (Kanonenstraße)

Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Bad Schwalbach, Bereich B54 (Exakter Standort steht noch nicht fest)

Landkreis Offenbach, Mainhausen, Ortsteil Zellhausen, L3065 (Babenhäuser Straße)

Vogelsbergkreis, Schotten, Ortsteil Michelbach, K103

Landkreis Waldeck-Frankenberg, Gemarkung Waldeck-West, L3086 (am Edersee)

Landkreis Waldeck-Frankenberg, Gemeinde Diemelsee, L3078, nahe OT Heringshausen

Lahn-Dill-Kreis, Bischoffen, OT Niederweidbach/Oberweidbach, B255 (außerorts)

Landkreis Gießen, Laubach, B276, außerorts

Odenwaldkreis, Gem. Lindenfels, (Exakter Standort steht noch nicht fest)

Odenwaldkreis, Mossautal, Ortsteil Hiltersklingen, B460

Bei den Lärm-Dialogdisplays handelt es sich um keine fest installierten Geräte, so dass diese zur Vermeidung von Gewöhnungseffekten nur temporär (einige Wochen/Monate) angebracht werden sollen, bevor sie den Standort wechseln. An den genannten Standorten sollen die Displays zuerst aufgestellt werden bzw. ist dies teilweise bereits geschehen. Die Rotation wird durch die örtlichen

Polizeipräsidien in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) sowie dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) koordiniert.

Weitere Standorte für die Displays sind in Vorplanung oder sind bereits vorbereitet.

Frage 3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der Standorte?

Frage 4. Welchen Einfluss hatten die Städte, Gemeinden und Landkreise auf die Standortauswahl?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Um einen Standort der Displays berücksichtigen zu können, müssen nachvollziehbare Erkenntnisse über eine besondere, überdurchschnittliche Verkehrslärmbelastung vorliegen. Die Auswahl der Standorte erfolgte auf Grundlage der eigenen Erkenntnisse der Landesregierung und der Polizeipräsidien über hohes Motorradaufkommen und entsprechende Lärmbelastungen sowie im Hinblick auf die Beschwerdelage bei den Polizeipräsidien, dem HMdIS und dem HMWEVW. Städte, Gemeinden und Landkreise hatten dahingehend einen Einfluss auf die Standortauswahl, dass auch die vorgetragenen Beschwerden bzw. Eingaben der Kommunen berücksichtigt wurden. Die Festlegung konkreter Standorte erfolgte im Dialog zwischen den jeweiligen Kommunen und den die tatsächliche technische Betreuung übernehmenden Polizeipräsidien der Polizei Hessen.

Nicht jede Strecke ist aus technischen Gründen für die Installation eines Lärm-Dialogdisplays geeignet. Damit die Lärm-Dialogdisplays fehlerfrei betrieben werden können, müssen bestimmte örtliche Voraussetzungen hinsichtlich des Streckenverlaufs und des Streckengefälles erfüllt sein.

Frage 5. Warum wurde in der Stadt Gedern, OT Wenings, die Kreuzung Untertorstraße/Obertorstraße/Amt-hofstraße (L 3184/L 3193) nicht als Standort für ein solches Display ausgewählt?

Der Landesregierung sind in diesem Bereich keine Beschwerden über Motorradlärm bekannt. Auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung (3. Runde, Mai 2020) wurden keine Einwände für das Stadtgebiet von Gedern vorgebracht.

Die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen ausgewählten Erstaufstellungs-örtlichkeiten liegen an bekannten Motorradstrecken - um den Aartalsee sowie im Bereich des sog. Schottenrings - an denen nicht nur eine Lärmbelästigung für die Anwohner, sondern darüber hinaus auch eine Häufung von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Motorradfahrern besteht.

Frage 6. Ist in naher Zukunft die Bereitstellung zusätzlicher Mittel geplant, um weitere Displays an jetzt nicht berücksichtigten Orten aufzustellen, die besonders von Motorradlärm betroffen sind?

Frage 7. Falls ja: Welche Kriterien müssen Standorte erfüllen, um künftig ein vom Land finanziertes Display zu erhalten?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit den vorhandenen Lärm-Dialogdisplays sollen zunächst Erfahrungen hinsichtlich der Wirkung und Handhabung der Geräte gesammelt werden, bevor über weitere Beschaffungen seitens der Landesregierung entschieden wird. Da es sich bei den Lärm-Dialogdisplays um keine fest installierten Geräte handelt, können die Geräte temporär an jenen Stellen installiert werden, die für die Erstaufstellung zunächst keine Berücksichtigung fanden.

Frage 8. Welche über die Displays hinausgehenden Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Lärmbelastung von Anwohnerinnen und Anwohnern auf vielbefahrenen Motorradstrecken zu reduzieren?

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Gefahrenlage kann sich u. a. durch das Auftreten einer Unfallhäufungsstelle oder dadurch begründen, dass sich aufgrund der örtlichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht ausschließen lassen.

Eine mögliche Sperrung aus Lärmschutzgründen nur für Motorräder als Ultima Ratio-Maßnahme erfordert zudem das Vorliegen einer geeigneten Umleitungsstrecke. Eine Sperrung könnte daher nur in Betracht gezogen werden, wenn sich die Lärmproblematik nicht in andere Gemeinden verlagert.

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens von Motorrädern gibt es seitens des Landes Hessen und des Bundes nur ganz eingeschränkte Einflussmöglichkeiten, die Vorschriften im Sinne der lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner zu ändern. Die entsprechenden Vorgaben sind unions-

rechtlich geregelt. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die „Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm“ (BR-Drs. 125/20) unterstützt, die insbesondere auf eine Anpassung der Lärmemissionsbestimmungen im europäischen Zulassungsrecht abzielt.

Darüber hinaus wurde auf Initiative des Landes Hessen die Bußgeldkatalog-Verordnung im April 2020 geändert, um festgestellte verhaltensbezogene Lärmbelästigungen durch u. a. Motorradfahrende nachhaltiger ahnden zu können. Ein Verstoß gegen die diesbezüglichen verhaltensbezogenen Vorschriften der StVO kann - sobald der Formfehler der betreffenden 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften seitens des Bundes geheilt ist - mit deutlich höheren Bußgeldern geahndet werden.

Die Verkehrssicherheitsarbeit der hessischen Polizei hat die Problematik des Motoradlärms im Fokus. In dem Erlass „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ des HMdIS ist neben der Vermeidung von Verkehrsunfällen auch der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm und Abgase als Zweck der Verkehrsüberwachung definiert. Die Polizei Hessen führt deshalb - betreffend Motorradlärm - vor allem Kontrollen in Bezug auf illegale technische Veränderungen (zum Beispiel an Abgasanlagen) durch. Die Geschwindigkeitsüberwachung in diesem Bereich erfolgt mit motorradspezifischer Messtechnik. Die Polizei Hessen verfügt über eine hohe Zahl an fachlich spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der notwendigen technischen Ausrüstung, um zielgerichtete Maßnahmen auch in diesem Aufgabenbereich erfolgreich zu gewährleisten.

In der landesweiten Motorrad-Konzeption der Polizei Hessen wird ein Schwerpunkt auf die Verfolgung und Unterbindung von Geschwindigkeitsverstößen und unnötigem Lärm gelegt, welche durch erhöhte polizeiliche Kontrollmaßnahmen konsequent überwacht und verfolgt werden. Mit der Präventionskampagne "Du hast es in der Hand - Überlasse nichts dem Unfall" appelliert die Polizei Hessen an die Eigenverantwortung der Motorradfahrer sowie die Rücksichtnahme der Autofahrer aufgrund des hohen Unfall- sowie Verletzungsrisikos durch Geschwindigkeitsverstöße.

Um mögliches Fehlverhalten von Motorradfahrenden zu ahnden, setzt die hessische Polizei seit dem Jahr 2018 beispielsweise Motorräder mit fest verbauter Videoanlage ein, die ein mögliches Fehlverhalten von Motorradfahrenden beweissicher dokumentieren können. Im vergangenen Jahr konnte die Ausstattung mit zunächst zehn dieser Fahrzeuge abgeschlossen werden.

Mit dem mobilen Geschwindigkeitsmesssystem "ESO 3.0" verfügt die hessische Polizei zudem über motorradspezifische Messtechnik, die auch in Kurvenbereichen zum Einsatz kommen kann und die Aufnahme des hinteren Kennzeichens ermöglicht. Dieses Geschwindigkeitsmesssystem soll zudem in den nächsten Jahren flächendeckend durch Beschaffung einer aktuellen Gerätegeneration ersetzt werden.

Wiesbaden, 10. September 2021

Tarek Al-Wazir